

7 Geplante Satzungsänderungen mit Gültigkeit ab Juli 2018

§ 1 Name, Sitz und Zweck der Kasse, Ziffer 1, letzter Satz

Wird gestrichen:

- › Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- › Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes **(VAG). Der Verein ist gemäß § 5 des VAG von der laufenden staatlichen Aufsicht freigestellt.**

§ 2 Bekanntmachungen und Geschäftsjahr, erster Satz

Wird gestrichen:

- › Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch Veröffentlichungen.

und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- › Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch Veröffentlichungen **im Internet.**

§ 3 Mitgliedschaft, Ziffer 2

Wird gestrichen:

- › 2. Jedes Mitglied hat in der Beitrittserklärung zu versichern, dass es zur Zeit der **Antragsstellung** nicht krank ist bzw. sich nicht in ärztlicher Behandlung befindet.

und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- › 2. Jedes Mitglied hat in der Beitrittserklärung zu versichern, dass es zur Zeit der **Antragstellung** nicht krank ist bzw. sich nicht in ärztlicher Behandlung befindet.

§ 3 Mitgliedschaft, Ziffer 6, letzter Satz

Wird gestrichen:

- › Der Tarif 77 wird zum 31.12.2015 geschlossen.

§ 6 Höhe der Beiträge

Ziffer wird eingefügt:

- › 3. Die Verwaltungskosten sollen, soweit zu ihrer Deckung nach dem Geschäftsplan nicht andere Mittel vorgesehen sind, den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der Beiträge bzw. Versicherungssumme nicht übersteigen.

§ 8 Rückvergütung, Ziffer 2

Wird gestrichen:

- › 2. Die Rückvergütung beträgt 95 % der Deckungsrückstellung (zum vorhergehenden Bilanzstichtag).

und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- 2. Die Rückvergütung beträgt 95 % der Deckungsrückstellung (zum vorhergehenden Bilanzstichtag) **sowie 100 % (im Tarif 61 incl. der Alttarife 95 %) der Deckungsrückstellung für die aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) finanzierten Sterbegelder (Bonussterbegelder).**

§ 9 Leistungen, letzter Satz

Wird gestrichen:

- > Die Höhe der Bewertungsreserven unterliegt den Kapitalmarkteinflüssen und kann schwanken.

und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- › Die Höhe der **Beteiligung an den Bewertungsreserven sind im jeweils gültigen Geschäftsplan geregelt und unterliegen** den Kapitalmarkteinflüssen.

§ 10 Auszahlung, erster Absatz, letzter Satz

Wird gestrichen:

- › **Im Tarif** 70 und 77 erfolgt die Leistung im Todesfall oder im Erlebensfall mit Vollendung des 70. Lebensjahres an den Versicherungsnehmer selbst.

und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- › **In den Tarifen** 70 und 77 erfolgt die Leistung im Todesfall oder im Erlebensfall mit Vollendung des 70. Lebensjahres an den Versicherungsnehmer selbst.

§ 14 Vermögensverwaltung, Überschrift

Wird gestrichen:

› § 14 Vermögensverwaltung

und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

› § 14 **Vermögensanlage und -verwaltung**

§ 14 Vermögensverwaltung, Ziffer 1

Wird gestrichen:

- › 1. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, wie die Bestände des Sicherungsvermögens nach den Vorschriften des § 215 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie der Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung - AnlV) **und den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen.**

und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- › 1. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, wie die Bestände des Sicherungsvermögens nach den Vorschriften des § 215 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie der Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung - AnlV) **so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versicherungsvereins erreicht wird.**

§ 15 Rechnungslegung; Prüfung, Ziffer 1

Wird gestrichen:

- › 1. Alle 3 Jahre...

und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- › **1. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Rechnungsabschluss zu fertigen. Es können die für beaufsichtigte Vereine vorgeschriebenen Vordrucke verwendet werden. Zum Schluss eines jeden dritten Geschäftsjahres hat der Vorstand durch einen Sachverständigen eine allgemeine und auch versicherungsmathematische Prüfung der Vermögenslage des Vereins vorzunehmen.**

§ 15 Rechnungslegung; Prüfung, Ziffer 2

Wird gestrichen:

- › 2. Ergibt die Bilanz...

und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- › **2. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5 % des sich ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens 5 % der Summe der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.**

§ 15 Rechnungslegung; Prüfung, Ziffer 3

Wird gestrichen:

› 3. Die Prüfung des...

und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

› **3. Ein sich weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist für Auszahlungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven zu verwenden. Darüber hinaus darf die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich verwendet werden. Im Falle einer Entnahme von Mitteln aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zwecks Finanzierung der Beteiligung an den Bewertungsreserven...**

§ 15 Rechnungslegung; Prüfung, Ziffer 3

und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- › ...ist nur der den Rohüberschuss übersteigende Teil dieser Beteiligung zu entnehmen. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft, soweit sie sich nicht aus dem Geschäftsplan ergeben, auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung.

§ 15 Rechnungslegung; Prüfung, Ziffer 4

Ziffer wird eingefügt:

- › **4. Ein sich ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen...**

§ 15 Rechnungslegung; Prüfung, Ziffer 4

Ziffer wird eingefügt:

- › ...Über die Deckung von Fehlbeträgen beschließt die Mitgliederversammlung aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen. Eine Entnahme aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung bedarf gemäß § 140 Absatz 1 VAG der Zustimmung der Aufsichtsbehörde...

§ 15 Rechnungslegung; Prüfung, Ziffer 4

Ziffer wird eingefügt:

- › ...Ein Beschluss, Fehlbeträge durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen, bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 15 Rechnungslegung; Prüfung, Ziffer 5

Ziffer wird eingefügt:

- › **5. Die Prüfung des allgemeinen Geschäftsablaufs einschließlich des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist einem Abschlussprüfer zu übertragen, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.**

§ 17 Vorstand, Ziffer 2

Ziffer wird eingefügt:

- › **2. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich geeignet im Sinne des VAG und der hierzu ergangenen Verlautbarungen (Merkblätter) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist. Gleiches gilt für vom Vorstand bestellte Geschäftsführer.**
- › Ziffer 2 wird zu Ziffer 3
- › Ziffer 3 wird zu Ziffer 4
- › Ziffer 4 wird zu Ziffer 5

§ 18 Mitgliederversammlung, Ziffer 1

Wird gestrichen:

- › 1. Die alljährlich in den ersten sieben Monaten des neuen Geschäftsjahres in Berlin abzuhaltende ordentliche Mitgliederversammlung der Kasse ist den Mitgliedern vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher durch **Rundschreiben** bekanntzumachen.

und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- › 1. Die alljährlich in den ersten sieben Monaten des neuen Geschäftsjahres in Berlin abzuhaltende ordentliche Mitgliederversammlung der Kasse ist den Mitgliedern vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher durch **Einladung** bekanntzumachen.

§ 19 Auflösung der Kasse, ab 5. Satz

Wird gestrichen:

- › Sie kann insbesondere beschließen, dass der gesamte Versicherungsbestand mit allen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach Maßgabe eines Vertrages auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen wird. Der Übertragungsvertrag bedarf inhaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Wird ein **Übertragungsvertrag** nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen.

und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- › Wird ein **Bestandsübertragungsvertrag** nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen.

§ 19 Auflösung der Kasse, letzter Satz

Wird gestrichen:

- › Die **Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse** erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch 4 Wochen nach der Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- › Die **Versicherungsverhältnisse** erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch 4 Wochen nach der Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde. **Das Mitgliedschaftsverhältnis endet mit der Beendigung des Liquidationsverfahrens. Ein darüber hinaus bestehendes Restvermögen wird an das jeweilige Trägerunternehmen unter der Vorgabe der Nutzung für gemeinnützige Zwecke ausgezahlt.**